

A. Schulbauwesen im Allgemeinen.

VON GUSTAV BEHNKE.

I. Kapitel.

Gefammtanlage des Schulhauses.

a) Allgemeines.

6.
Knaben-
u. Mädchen-
schulen.

Abgesehen von der vorstehend gegebenen Eintheilung der Schulen in niedere und höhere lassen sich naturgemäss zwei Hauptgruppen unterscheiden: Knaben- und Mädchenschulen. Der Unterricht der Knaben und Mädchen in den niederen Schulen findet vielfach in gemeinsamen Schulhäusern statt. Dies gilt namentlich für die Volksschulen in Dörfern und kleinen Ortschaften, in denen die Zahl der zu unterrichtenden Kinder eine geringe ist, so dass die Anlage von zwei getrennten Schulen nicht angezeigt erscheint und eben so in grossen Städten, in denen jede einzelne Volksschule, um den Kindern das Zurücklegen weiter Wege zu sparen, nur für einen bestimmten Stadtbezirk dienen soll.

In so fern die Schule für beide Geschlechter benutzt wird, tritt eine Verschiedenartigkeit dahin ein, dass entweder die Schulzimmer für jedes Geschlecht getrennt gehalten oder dass beide Geschlechter in jeder Classe gemeinsam unterrichtet werden.

Letztere Anordnung ist nur noch für ganz kleine Verhältnisse gebräuchlich. Die Classe bleibt bei einer solchen Benutzung entweder in ihrem räumlichen Bestande unverändert, oder sie ist, wie dies z. B. in amerikanischen, englischen und französischen Schulen vorkommt, durch eine niedrige leichte Scheidewand, bezw. durch mehrere feste Holz- oder Glaswände oder nur durch Vorhänge getheilt.

Bei der ersteren Anordnung, wenn also Knaben und Mädchen in einem Schulhause, aber in getrennten Classen unterrichtet werden sollen, ist es in mehrclassigen Schulen im Allgemeinen üblich, die Abtheilungen in zwei lothrecht von einander geschiedenen Theilen des Schulhauses unterzubringen und jede Abtheilung mit besonderen Eingängen, Treppen, Höfen, Bedürfnisanstalten und sonstigem Zubehör auszustatten. Wenn eine lothrechte Trennung der Abtheilungen nicht angänglich erscheint, so hat die Mädchenabtheilung in den unteren, die Knabenabtheilung in den oberen Geschossen Platz zu finden.

7.
Verbindung
mit anderen
Verwaltungs-
zwecken.

Zur Verminderung der Baukosten war es in früherer Zeit beliebt, mit kleineren Schulen noch Räumlichkeiten für andere Verwaltungszwecke: Bürgermeistereien, Spritzenhäuser u. a. m., zu verbinden, und es kommen derartige Zusammenlegungen aus Zweckmässigkeitsgründen auch jetzt noch vor.

Ein ganz eigenartiges Beispiel bietet hierfür die in München am Salvatorplatz 1887 erbaute Volksschule, deren ganzes Erdgeschoss als Markthalle eingerichtet ist (siehe Kap. 5, unter b, 2).

In kleinen französischen und belgischen Ortschaften dienen die Schulen oftmals zur Aufnahme der *mairie* und anderer städtischer Verwaltungs- oder Justiz-Räumlich-

keiten. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß eine solche Verbindung mit fremdartigen Räumen der Schule keinesfalls zum Nutzen gereichen kann, daß andererseits Störungen für den Unterricht und nachtheilige Einwirkungen auf die Kinder mit der Zeit unvermeidlich eintreten müssen. Als Regel ist deshalb aufzustellen, daß die Schulräume für sich allein bleiben und daß selbst die Wohnungen der Lehrer nur bei ganz einfachen ländlichen Verhältnissen innerhalb des Schulhauses untergebracht werden sollten. Auf die bezüglichen Anordnungen wird später im Einzelnen zurückgekommen; hier sei nur bemerkt, daß die der Lehrerwohnung etwa beizugebenden Stall- und Wirthschaftsräume unter allen Umständen von der Schule getrennt und in besondere, abseits stehende Baulichkeiten verwiesen werden müssen.

b) Bauliche Erfordernisse.

Die Erfordernisse sind, je nach der Art der Schule, nach den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und nach den verfügbaren Geldmitteln, in den verschiedenen Ländern und Landestheilen sehr verschieden.

8.
Schulzimmer.

Das Grundelement eines jeden Schulhauses, für die Volksschule zugleich der einzige Unterrichtsraum, ist das Schulzimmer, auch Classe, Lehrclasse, Classenzimmer, Schul- oder Lehrsaal genannt.

Das Schulzimmer dient entweder für den gemeinsamen Unterricht der ortszugehörigen Kinder sämmtlicher, bezw. eines Theiles der schulpflichtigen Jahrgänge oder für den Unterricht der Kinder eines Jahrganges, bezw. für eine bestimmte, durch Gesetz oder Herkommen geregelte Anzahl von Schülern.

Die Vereinigung aller schulpflichtigen Kinder in einem Schulzimmer kommt nur in ganz kleinen Dorfschulen vor; die Zusammenfassung einzelner Jahrgänge — gewöhnlich sind es deren zwei — ist für die Volksschule auch in Städten gebräuchlich.

Für die Bürger- und höheren Schulen ist der nach einzelnen Jahrgängen getrennte Unterricht die Regel; in den größeren Städten ist es durch die Anhäufung der Kinder fogar geboten, für jede einzelne Classe zwei oder mehrere Schulzimmer (Parallel-Classen) vorzuforgen. In letzterem Falle wird der Jahrgang der Classe oftmals in zwei halbe Jahrgänge getrennt und jedem derselben ein besonderes Schulzimmer zugewiesen.

In einigen außerdeutschen Ländern, z. B. in Amerika und England, wird zuweilen eine größere Kinderzahl von mehreren Lehrern, einem Hauptlehrer und einigen Hilfslehrern, in einer Classe gemeinschaftlich unterrichtet, oder es wird die ganze Schülerzahl für Gefangsübungen, Ansprachen und gemeinsamen Unterricht täglich in einem Saal (*gallery*) vereinigt; für die betreffenden Räume bedingt sich hieraus eine ganz eigenartige Anordnung.

Für höhere Schulen werden an sonstigen Unterrichtsräumen in der Regel gebraucht:

- 1) ein Zeichenfaal;
- 2) ein Singfaal;
- 3) eine Turnhalle;
- 4) in Mädchen Schulen ein Saal für weibliche Handarbeiten.

In den Volks- und niederen Bürgerschulen sind in neuerer Zeit mehrfach

9.
Sonstige
Unterrichts-
räume.